

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 81 (2010)

Heft: 3: Suizidbeihilfe : Gespräche über das Leben und den Tod

Artikel: Neue Regelung auf Bundesebene geplant : Sterbehilfe nur noch für Todkranke?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Regelung auf Bundesebene geplant

Sterbehilfe nur noch für Todkranke?

Starke Einschränkungen oder gar ein Verbot:
Der Bundesrat will bei der Suizidbeihilfe künftig einen restiktiven Kurs fahren. Seine Gesetzesvorschläge ernteten breite Kritik.

Bei der Sterbehilfe hat die Schweiz seit mehr als 70 Jahren eine liberale Haltung: Die Beihilfe zum Suizid ist nur dann strafbar, wenn sie aus «selbstsüchtigen Beweggründen» erfolgt – um zu erben beispielsweise. Das genüge, hatte der frühere Justizminister Christoph Blocher (SVP) stets befunden, jede ausführlichere gesetzliche Regelung wäre eine indirekte Billigung der Sterbehilfeorganisationen. Mit Blochers Nachfolgerin Eveline Widmer-Schlumpf (BDP) hat aber in der Landesregierung ein Kurswechsel stattgefunden. Letzten Herbst schickte der Bundesrat zwei Gesetzesvarianten in die Vernehmlassung, mit denen die Sterbehilfeorganisationen stark zurückgebunden würden.

Die eine Variante sieht ein Verbot der organisierten Sterbehilfe vor. Sie unterstellt, dass Sterbehilfeorganisationen nie aus rein altruistischen Gründen handeln. Mit der anderen Variante werden die Organisationen strengen Sorgfaltspflichten unterworfen. Sie sollen sich auf todkranken Personen beschränken, die ihren Sterbewillen frei und dauerhaft geäussert haben müssen. Zudem müssen Gutachten von zwei unabhängigen Ärzten vorliegen. Das eine bestätigt die Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen, das andere eine unheilbare körperliche Krankheit mit «unmittelbar bevorstehender Todesfolge». Chronisch Kranken ohne tödliche Prognose und psychisch Kranken will der Bundesrat den begleiteten Freitod verwehren. Die Sterbehilfe darf nicht gewerbsmäßig erfolgen, die finanzielle Gegenleistung nur die Kosten decken. Sterbehelfer werden verpflichtet, den Lebensmüden Alternativen zum Suizid aufzuzeigen. Und bei der Sterbehilfe eingesetzte Medikamente müssen zwingend ärztlich verschrieben werden. Bei Gesetzesverstössen drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen.

Sterben im Auto

Die restiktive Stossrichtung der Vorschläge begründet der Bundesrat mit «Auswüchsen und Missbräuchen». Ihm missfällt besonders, dass Ausländer in die Schweiz reisen, um sich in den Suizid begleiten zu lassen. Die Sterbehilfeorganisationen schöpften den rechtlichen Spielraum vermehrt aus und entzogen sich teilweise den staatlichen und standesrechtlichen Kontrollmechanismen, so die Landesregierung. Für öffentliche Diskussionen sorgte in letzter Zeit vor allem die Sterbehilfeorganisation Dignitas. Sie setzte in vier Fällen bei der Freitodbegleitung das Edelgas Helium ein. Einzelne Freitodbegleitungen fanden in den Fahrzeugen von ausländischen Dignitas-Mitgliedern statt. Zwischen Zürcher Behörden und Dignitas kommt

es immer wieder zum Rechtsstreit. So muss nun das Bundesgericht entscheiden, ob Dignitas eine Liegenschaft in der Gemeinde Wetzikon für Freitodbegleitungen nutzen darf. Die Vernehmlassung für die neue Bundesregelung zur Sterbehilfe war bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe der Fachzeitschrift noch in Gang, die Frist lief Anfang März ab. Bereits zeichnete sich jedoch breite Skepsis ab. FDP und SVP lehnen beide Varianten rundweg ab, sie erkennen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Das geltende Strafrecht genüge, hieß es bei der SVP auf Anfrage. Der Status quo garantiere, dass keine Kommerzialisierung der Sterbehilfe stattfinde und dass der Suizidentscheid aus eigenem Willen erfolge, so die FDP. Auch die SP stellt sich gegen den Bundesrat. Sie findet es falsch, die organisierte Sterbehilfe im Strafgesetz zu regeln. Stattdessen schlagen die Sozialdemokraten ein Aufsichtsgesetz auf Bundesebene über die Sterbehilfeorganisationen vor. Die Beschränkung der Suizidbeihilfe auf todkranke Menschen hält die SP für verfehlt. Die CVP lehnt ein Verbot der organisierten Sterbehilfe ebenfalls ab: Man dürfe diese nicht in die Illegalität abdrängen. Das Bestreben nach strengerer Auflagen unterstützen die Christlichdemokraten jedoch.

Zurückhaltende Ärzte

Heftige Kritik kommt von den Sterbehilfeorganisationen. Das Selbstbestimmungsrecht werde unzulässig eingeschränkt, so Exit und Dignitas. Der Bundesrat leiste einsamen Suiziden mit menschenunwürdigen Methoden Vorschub. Bedenken hat auch die Medizin. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) begrüßt zwar die Regelungsbemühungen des Bundes. Doch so, wie nun vorgeschlagen, würden die Ärzte zu sehr in die Suizidbeihilfe involviert. Die Beschränkung auf das «unmittelbare» Lebensende sei als justiziables Kriterium untauglich und würde den Druck auf Spitäler und Pflegeheime erhöhen, Sterbehilfeorganisationen Einlass zu gewähren. Besser als eine Strafreform würde auch nach Ansicht der SAMW ein Aufsichtsgesetz über die Sterbehilfeorganisationen gegen Missstände wirken.

Ob und wie der Bund die Suizidbeihilfe schliesslich regeln wird, entscheidet das Parlament. Oder das Volk an der Urne: Dignitas hat vorsorglich das Referendum für den Fall angekündigt, dass National- und Ständerat auf der harten Linie bleiben. Derweil wird auch in einigen Kantonen die Diskussion um die Sterbehilfe geführt (siehe Beitrag auf Seite 4). Zürich, wo schweizweit am meisten begleitete Suizide stattfinden, schloss letzten Sommer eine Vereinbarung mit Exit ab, in der Verfahrensfragen geregelt werden. Ende Januar erklärte das Zürcher Kantonsparlament eine Volksinitiative der EDU für gültig, die den «Sterbetourismus» verbieten will. Der Souverän wird also darüber abstimmen können. Im Kanton Bern sprach sich die Exekutive Ende 2009 gegen einen EVP-Vorstoss aus, der eine stärkere Regulierung der Sterbehilfe verlangt hatte. (swe)